Marktgemeinde Rappottenstein
3911 Rappottenstein 24

02828/8240, FAX 8240-4, e-mail **gemeinde.rappottenstein@wvnet.at**

Rappottenstein, am 3.9.2004

Verordnung des Gemeinderates betreffend Kanaleinmündungsabgabe für die ABA-Kirchbach

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Rappottenstein beschließt folgende Kanalabgabenordnung für die ABA-Kirchbach (Kirchbach, Oberrabenthan Selbitz).

§ 1
Einmündungsabgabe für den Anschluß an einen öffentlichen Regenwasserkanal

1.) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe für die Einmündung in den öffentlichen Regenwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ. Kanalgesetzes 1977 i. d. g. F. mit 3.427 % v. H. der auf einen Längenmeter entfallenden Baukosten (€ 89,87), das ist mit **€ 3,08** (gerundet**)** festgesetzt.

2.) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ. Kanalgesetzes 1977 i. d. F. wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 234.033,-- und eine Gesamtlänge des Kanalnetzes von 2604 lfm. zugrundgelegt.

§ 2
Ergänzungsabgaben

Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe ist in gleicher Höhe für die Berechnung der Ergänzungsabgaben zur Kanaleinmündungsabgabe anzuwenden.

§ 3
Sonderabgaben

Ergibt sich aus § 4 des NÖ Kanalgesetzes 1977 i.d.g.F. die Verpflichtung zur Entrichtung einer Sonderabgabe, ist diese Abgabe mit Abgabenbescheid vorzuschreiben. Sie darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 4
Vorauszahlungen

Gemäß § 3a des NÖ Kanalgesetzes 1977 i.d.g.F. sind Vorauszahlungen auf die gemäß § 2 zu entrichtenden Kanaleinmündungsabgabe in der Höhe von 80% v.H. der gemäß § 3 NÖ. Kanalgesetz 1977 ermittelten Kanalbenützungsabgabe zu erheben.

§ 5
Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben nach dieser Kanalabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1972, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 6
Schlussbestimmung

1.) Diese Kanalabgabenordnung wird mit dem Monatsersten rechtswirksam, der dem Ablauf der Kundmachungsfrist zunächst folgt (§11 NÖ Kanalgesetz 1977).
2.) Auf Abgabentatbestände der Kanaleinmündungsabgaben, Ergänzungsabgaben und Sonderabgaben, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden bzw. erfolgten, sind die bis dahin geltenden Abgaben- und Gebührenansätze zu verwenden.

Angeschlagen, am: 7.9.2004
Abzunehmen, am: 22.9.2004
Abgenommen, am: